



## Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Heidenheim

**Entscheidung des Landratsamtes Heidenheim (Dezernat Umwelt und Ordnung, Fachbereich Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht) über den Antrag der Schweizer Honold Energiesysteme GmbH & Co. KG aus Ellwangen zum Bau und Betrieb von zwei Windenergieanlagen auf den Flurstücken Nrn. 33 und 34, Flur 3, Gemarkung Steinheim und Nrn. 1981 und 1985, Gemarkung Söhnstetten (Windpark Gnannenweiler Süd)**

Das Verfahren wurde nach §§ 4, 10 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durch das Landratsamt Heidenheim durchgeführt. Das Landratsamt Heidenheim macht den verfügenden Teil der Entscheidung vom 07.11.2019 (Az.: 3029-IM/Sd19, Verzeichnis-Nr.: 02/2019) sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 8 BImSchG auf Antrag der Antragstellerin öffentlich bekannt:

### immissionsschutzrechtliche Genehmigung

#### Entscheidungen

1. Der Schweizer Honold Energiesysteme GmbH & Co. KG, Hohenberg 8, 73441 Bopfingen, vertreten durch ihre Geschäftsführer Herrn Erwin Schweizer und Herrn Georg Honold, wird die

#### **immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

erteilt, zwei Windenergieanlagen (WEA) des Anlagentyps ENERCON E-141 mit einem Rotordurchmesser von 141 m, einer Nabenhöhe von 159 m und einer Nennleistung von 4,2 MW pro Anlage auf den folgenden Flurstücken mit den folgenden Gauss-Krüger-Standortkoordinaten zu errichten und zu betreiben:

WEA	Flst.-Nrn.	Gemarkung	Rechtswert	Hochwert
10	1981 und 1985	Söhnstetten	3574089	5394441
11	33 und 34	Steinheim, Flur 3	3574158	5394938

2. Für diese Entscheidung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
3. Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach §§ 2, 49 und 58 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) ein.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheids mit der Errichtung der Windenergieanlagen begonnen wurde. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 18 BImSchG.
5. Bestandteil dieser Genehmigung sind die unter II. genannten Antragsunterlagen sowie die unter III. festgelegten Nebenbestimmungen und Hinweise.

6. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt.

#### Hinweis

7. Die erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung beinhaltet innerhalb des Windparkgeländes (bzw. auf den o. g. Baugrundstücken) neben den Flächen für das jeweilige Fundament
- a. den (bis zur Betriebseinstellung) dauerhaften und den (während der Errichtung der WEA) temporären Ausbau oder Neubau der bestehenden Zuwegungen bzw. der neu erforderlichen Stichwege,
  - b. die (bis zur Betriebseinstellung) jeweils dauerhafte Herstellung von insgesamt zwei befestigten Kranstellflächen (geschottert),
  - c. die temporär (während der Errichtung der WEA) erforderliche Herstellung von Hilfskran-, Ausleger-, Montage-, Lager-, Erdaushub- und Containerflächen sowie
  - d. die Verlegung eines Erdkabels innerhalb der Baugrundstücke zum Stromtransport von den einzelnen Windenergieanlagen in Richtung des außerhalb der Baugrundstücke geplanten Umspannwerks.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Heidenheim mit Sitz in Heidenheim zu erheben.

#### **Hinweis**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen bzw. Auflagen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Die Genehmigung (mit Begründung) liegt vom **15.11.2019** bis zum **29.11.2019** zur Einsichtnahme während der üblichen Dienststunden beim Landratsamt Heidenheim, Fachbereich Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht, Felsenstraße 36, 89518 Heidenheim, Haus C, Zimmer 230 (2. Etage) aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG).

Heidenheim, den 14.11.2019

gez. Peter Polta  
Erster Landesbeamter

Tag der Veröffentlichung: 14.11.2019